

Damit wird die Belästigung von Nichtrauchern in den Wartebereichen am Bahnsteig vermieden und die Bahnsteige und Gleisbereiche werden weniger verunreinigt.

Rauchverbot an Haltestellen im Oberflächenverkehr:

Bei einer Übertragung des Rauchverbots auf Haltestellen der Straßenbahn- und Buslinien wäre ein ähnliches Verhalten der Fahrgäste wie in den U-Bahnhöfen zu erwarten.

Weder an Oberflächenhaltestellen noch in den angrenzenden Bereichen sind jedoch Aschenbecher vorhanden, so dass zu befürchten wäre, dass die bisherigen Verunreinigungen in den Haltestellenbereichen dann außerhalb der Haltestellenbereiche auftreten.

Zu erwarten wäre, dass hierdurch Probleme mit Grundeigentümern im Bereich von Haltestellen entstehen.

Im Gegensatz zum U-Bahnbereich wäre eine Überwachung eines Rauchverbots an den ca. 550 Oberflächenhaltestellen in Nürnberg von der VAG nicht durchführbar.

Rechtliche Grundlage eines Rauchverbots:

Im U-Bahnbereich bildet unser Hausrecht die Grundlage für das von uns erlassene Rauchverbot. Es erlaubt uns auch, bei Verstößen eine Reinigungsgebühr zu erheben.

Haltestellen im Oberflächenbereich sind grundsätzlich öffentlich gewidmet. Es wäre zu prüfen, ob durch die Stadt Nürnberg hier Regelungen erlassen und Verstöße geahndet werden können.

Von uns werden keine rechtlichen Möglichkeiten gesehen, in öffentlich gewidmeten Bereichen ein Rauchverbot auszusprechen und eine Nichteinhaltung zu ahnden.

Freundliche Grüße

VAG

Verkehrs-Aktiengesellschaft

ppa.



Dr. Rainer Müller Jürgen Heußner